

Das Haager Wechselrechtsübereinkommen vom 23. Juli 1912

Autor(en): **Wieland, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **32 (1913)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Haager Wechselrechtsübereinkommen vom 23. Juli 1912.

Von Prof. C. WIELAND.

Die Vereinheitlichung des Wechselrechts ist ein alter, aber lange Zeit unerfüllt gebliebener Wunsch des Handelsstandes. Die von der belgischen Regierung in den Jahren 1885 und 1888 zusammenberufenen Kongresse blieben ergebnislos. Die Einheitsbewegung schien seitdem völlig ins Stocken zu geraten. Die Juristenwelt brachte ihr wenig Interesse entgegen. Dem unermüdlichen Eintreten der Handelskreise, vor allem des Berliner Ältestenkollegiums ist es zu danken, dass die Unifizierung nunmehr in Form eines internationalen Übereinkommens vom 23. Juli dieses Jahres greifbare Gestalt gewonnen hat. Was dieser Übereinkunft eine über das Gebiet des Wechselrechts hinausreichende Bedeutung verleiht, ist der Umstand, dass hier zum erstenmal in umfassendem Masse international gleiche Rechtssätze auf unmittelbarem und direktem Wege geschaffen werden, während sämtliche bereits in Kraft stehenden Staatsverträge ähnlichen Inhalts die Ausglei chung der nationalen Gegensätze nur mittelbar zu erzielen suchen, indem sie sich auf internationale Beziehungen beschränken und nur indirekt auf die Regelung rein inländischer Verhältnisse hinwirken: Wir erwähnen das Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom Oktober 1890, sowie die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Im Gegensatze

hiez u begründet das Wechselübereinkommen m a t e r i e l l e i n h e i t l i c h e s i n t e r n e s Recht. Es ist von allen internationalen Beziehungen losgelöst. Auch Wechsel, die nur im Inlande zirkulieren, sind ihm unterworfen. Durch Einführung des Übereinkommens werden somit die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Wechsel, in der Schweiz OR Art. 720 ff., aufgehoben und, soweit nicht Vorbehalte zugunsten der Vertragsstaaten gemacht sind, durch die internationale Wechselordnung ersetzt.

Eine erste auf Anregung von Deutschland und Italien hin von der niederländischen Regierung zusammenberufene Konferenz fand in Haag vom 23. Juni bis zum 25. Juli 1910 statt. Ihr Ergebnis war ein in zwei Teile — das „Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts“ und das „einheitliche Gesetz über den gezogenen und den eigenen Wechsel“ — zerfallender Vorentwurf. Die Konferenz vereinigte Delegierte der deutschen, französischen und englisch-amerikanischen Wechselrechtsgruppe. Um nicht den Ergebnissen der Beratungen gewissermassen zu präjudizieren, hatte die niederländische Regierung von Abfassung eines Vorentwurfes abgesehen. Das Fehlen dieser für weniger durchgearbeitete und abgeklärte Gebiete freilich unentbehrlichen Grundlage hat sich bei den Beratungen nicht als nachteilig erwiesen. Ein von der niederländischen Regierung aufgestellter Fragebogen, der den beteiligten Staaten zuvor zur Beantwortung vorgelegt worden war, bot ausreichende Richtlinien. Auf die Verhandlungen wurde ein Beratungsmodus zur Anwendung gebracht, der sich trefflich bewährt hat und wohl auch für zukünftige Staatenkonferenzen als vorbildlich betrachtet werden darf. Es wurden fünf Sektionen gebildet in der Weise, dass in jeder derselben Angehörige der verschiedenen Wechselrechtsgruppen vertreten waren. Jeder Sektion wurde das ganze Gebiet des materiellen Wechselrechts als Beratungsgegenstand zugewiesen. Für die internationalrechtlichen Normen wurde eine besondere aus fünf Dele-

gierten bestehende Kommission bestellt. Die Ergebnisse der Sektionsberatungen bildeten die Grundlage für die hieran anschliessenden Verhandlungen der aus den Präsidenten und Berichterstattern jeder Sektion zusammengesetzten Zentralkommission, auf deren Beschlüssen sich die Vorentwürfe aufbauten. Diese wurden in den folgenden Jahren den Regierungen der beteiligten Staaten zur Prüfung vorgelegt. Eine zweite Konferenz wurde vom 15. Juni bis 23. Juli 1912 in Haag abgehalten. Die Vorentwürfe des Jahres 1910 wurden auf Grund der von den Regierungen vorgebrachten Abänderungsvorschläge einer nochmaligen einlässlichen Beratung unterzogen.

Am 23. Juli wurde das Schlussprotokoll durch die Delegierten von 30 Staaten unterzeichnet (D e u t s c h - l a n d , Argentinien, Ö s t e r r e i c h , Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chili, Dänemark, Spanien, F r a n k - r e i c h , China, Griechenland, I t a l i e n , Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Nikaragua, Paraguai, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Siam, Schweden, d i e S c h w e i z , Türkei). Das Abkommen zerfällt in zwei Teile, das „Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts“ (31 Art.) und die „einheitliche Wechselordnung“. Das Abkommen enthält die Bestimmungen, welche den Gegenstand völkerrechtlicher Verpflichtungen der Vertragsstaaten bilden, die Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung etc.

Die einheitliche Wechselordnung (80 Art.) enthält die materiellen Normen des einheitlichen Wechselrechts. Zwischen den deutschen, österreichischen und schweizerischen Delegierten wurde in gemeinsamen vom 11. bis zum 14. November in Berlin stattfindenden Beratungen der nachstehend mitgeteilte einheitliche deutsche Text vereinbart.¹⁾

¹⁾ Vorbehältlich vereinzelter unwesentlicher Aenderungen.

Die Schweiz wird das Übereinkommen wohl nur unter der Bedingung ratifizieren, dass ihre sämtlichen Nachbarstaaten beitreten, wozu angesichts der Tatsache, dass deren Delegierte am 23. Juli unterzeichnet haben, begründete Hoffnung vorhanden ist.

Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Art. 1.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in ihren Gebieten die anliegende Wechselordnung im Urtext oder in ihren Landessprachen einzuführen, so dass sie gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft tritt.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in Ermangelung eines allgemeinen oder besonderen Vorbehalts auf die Kolonien, Besitzungen und Protektorate sowie die Konsulargerichtsbezirke der Vertragsstaaten insoweit, als dort die Gesetze der Stammländer Anwendung finden.

Art. 2.

Abweichend vom Art. 1 Nr. 1 der Wechselordnung kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, dass die in seinem Gebiet ausgestellten Wechsel, die nicht die Bezeichnung als Wechsel enthalten, gültig sind, wenn sie ausdrücklich an Order lauten.

Art. 3.

Jeder Vertragsstaat kann für die in seinem Gebiet eingegangenen Wechselverpflichtungen bestimmen, in welcher Weise die Unterschrift selbst ersetzt werden kann, vorausgesetzt, dass der Wille dessen, der die Unterschrift leisten sollte, durch eine auf den Wechsel gesetzte Erklärung gehörig beglaubigt wird.

Art. 4.

Jeder Vertragsstaat kann abweichend vom Art. 18 der Wechselordnung für ein in seinem Gebiet vollzogenes Indossament vorschreiben, dass der eine Verpfändung ausdrückende Vermerk als nicht geschrieben gilt.

In diesem Falle ist der Vermerk auch von den anderen Staaten als nicht geschrieben anzusehen.

Art. 5.

Abweichend von Art. 30 Abs. 1 der Wechselordnung kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, dass in seinem Gebiete eine Wechselbürgschaft durch eine besondere Urkunde geleistet werden kann, in der der Ort der Errichtung bezeichnet ist.

Art. 6.

Abweichend von Art. 32 der Wechselordnung kann jeder Vertragsstaat Wechsel, die auf einer Messe in seinem Gebiete zahlbar sind, zulassen und den Zeitpunkt ihres Verfalls festsetzen.

Solche Wechsel sind von den anderen Staaten als gültig anzuerkennen.

Art. 7.

Jeder Vertragsstaat kann für die in seinem Gebiete zahlbaren Wechsel den Art. 37 der Wechselordnung dahin ergänzen, dass der Inhaber verpflichtet ist, den Wechsel am Verfalltage selbst vorzulegen; die Nichterfüllung dieser Verpflichtung darf nur einen Anspruch auf Schadenersatz zur Folge haben.

Die anderen Staaten können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie eine solche Verpflichtung anerkennen.

Art. 8.

Abweichend vom Art. 38 Abs. 2 der Wechselordnung kann jeder Vertragsstaat für die in seinem Gebiete zahlbaren Wechsel dem Inhaber gestatten, eine Teilzahlung zurückzuweisen.

Ein solches dem Inhaber eingeräumtes Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen.

Art. 9.

Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass ein in seinem Gebiete zu erhebender Protest mit Zustimmung des Inhabers durch eine schriftliche Erklärung auf dem Wechsel ersetzt werden darf, die zu datieren, von dem Bezogenen zu unterschreiben und innerhalb der Protestfrist in ein öffentliches Register einzutragen ist.

Eine solche Erklärung ist von den anderen Staaten anzuerkennen.

Art. 10.

Abweichend vom Art. 43 Abs. 2 der Wechselordnung kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, dass der Protest mangels Zahlung am ersten Werktag nach dem Zahlungstag, oder dass er an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden muss.

Art. 11.

Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass die im Art. 44 Abs. 1 der Wechselordnung vorgesehene Benachrichtigung von dem Unterbleiben der Zahlung durch den mit der Protesterhebung betrauten öffentlichen Beamten erfolgen darf.

Art. 12.

Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass die im Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 und im Art. 48 Nr. 2 der Wechselordnung vorgesehenen Zinsen für Wechsel, die in seinem Gebiet ausgestellt und zahlbar sind, sechs vom Hundert betragen. Diese Vorschrift ist von den anderen Staaten anzuerkennen.

Die Höhe der von der gerichtlichen Geltendmachung an laufenden Zinsen wird durch die Gesetzgebung des Staates, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, frei bestimmt. Der in Anspruch Genommene kann jedoch die Erstattung der von ihm gezahlten Zinsen nur bis zur Höhe der gewöhnlichen Wechselzinsen von fünf oder sechs vom Hundert verlangen.

Art. 13.

Jeder Vertragsstaat kann bestimmen, dass in seinem Gebiete in den Fällen des Rückgriffverlustes oder der Verjährung gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat, oder gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde, ein Anspruch bestehen bleibt. Die gleiche Befugnis besteht im Falle der Verjährung in Ansehung des Annehmers, der Deckung erhalten hat, oder sich ungerechtfertigt bereichern würde.

Art. 14.

Die Frage, ob der Aussteller verpflichtet ist, bei Verfall für Deckung zu sorgen, und ob der Inhaber besondere Rechte auf diese Deckung hat, wird durch die Wechselordnung und dieses Abkommen nicht berührt.

Art. 15.

Jeder Vertragsstaat kann die Folgen des Verlustes eines in seinem Gebiete zahlbaren Wechsels regeln, insbesondere soweit es sich um die Ausstellung eines neuen Wechsels oder um das Recht auf Zahlung oder auf Eröffnung eines Verfahrens zur Kraftloserklärung handelt.

Die anderen Staaten können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie die gemäss dem vorstehenden Absatz ergangenen gerichtlichen Entscheidungen anerkennen

Art. 16.

Der Gesetzgebung jedes Staates bleibt es überlassen, die Gründe für die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung der von seinen Gerichten zu beurteilenden wechselfähigen Ansprüche zu bestimmen.

Die anderen Staaten können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie solche Gründe anerkennen. Das gleiche gilt von der Wirkung, die der gerichtlichen Geltendmachung des Wechsels für den Beginn der im Art. 70 Abs. 3 der Wechselordnung vorgesehenen Verjährungsfrist zukommt.

Art. 17.

Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass für die Vorlegung zur Annahme oder zur Zahlung sowie für alle anderen mit dem Wechsel vorzunehmenden Handlungen gewisse Werkstage den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden.

Art. 18.

Jeder Vertragsstaat kann die von einem seiner Angehörigen eingegangene Wechselverpflichtung als nichtig behandeln, wenn sie im Gebiete der anderen Vertragsstaaten nur in Anwendung von Art. 74 Abs. 2 der Wechselordnung als gültig angesehen wird.

Art. 19. |

Die Vertragsstaaten dürfen die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Geltendmachung der sich daraus ergebenden Ansprüche nicht von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig machen.

Doch können sie das Recht zur Geltendmachung dieser Ansprüche bis zur Zahlung der vorgeschriebenen Stempelbeträge aufschieben. Ebenso können sie vorschreiben,

dass die Eigenschaft und die Wirkungen einer unmittelbar vollstreckbaren Urkunde, die nach ihrer Gesetzgebung dem Wechsel etwa zukommen, davon abhängig sind, dass der Stempelbetrag gemäss den Vorschriften ihrer Gesetze schon bei der Ausstellung der Urkunde gehörig entrichtet worden ist.

Art. 20.

Die Vertragsstaaten behalten sich vor, die nach diesem Abkommen oder der Wechselordnung massgebenden Grundsätze des internationalen Privatrechts nicht zur Anwendung zu bringen, soweit es sich handelt:

1. um eine ausserhalb des Gebiets der Vertragsstaaten eingegangene Wechselverpflichtung;
2. um ein nach diesen Grundsätzen anzuwendendes Gesetz, das nicht das Gesetz eines Vertragsstaats ist.

Art. 21.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 2 bis 13 und 15 bis 20 über den gezogenen Wechsel gelten auch für den eigenen Wechsel.

Art. 22.

Jeder Vertragsstaat behält sich vor, die im Art. 1 erwähnte Verpflichtung auf die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel zu beschränken und die im zweiten Abschnitt der Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen über den eigenen Wechsel in seinem Gebiete nicht einzuführen. In diesem Falle gilt der Staat, der von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht hat, als Vertragsstaat nur in Ansehung des gezogenen Wechsels.

Ebenso behält sich jeder Staat vor, aus den Bestimmungen über den eigenen Wechsel eine besondere Ordnung zu bilden; diese hat den Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Wechselordnung völlig zu entsprechen und die Regeln über den gezogenen Wechsel, auf die dort verwiesen wird, lediglich mit den aus den Art. 77 bis 80 der Wechselordnung und dem Art. 21 dieses Abkommens folgenden Abweichungen wiederzugeben.

Art. 23.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Reihenfolge der Artikel der Wechselordnung durch die Einführung der Abweichungen und Zusätze, zu denen sie berechtigt sind, nicht zu ändern.

Art. 24.

Die Vertragsstaaten werden der Regierung der Niederlande alle Vorschriften mitteilen, die sie auf Grund dieses Abkommens oder zur Ausführung der Wechselordnung erlassen werden.

Ebenso werden die Staaten der genannten Regierung die Ausdrücke mitteilen, die in den in ihren Gebieten anerkannten Sprachen der Bezeichnung „gezogener Wechsel“ und „eigener Wechsel“ entsprechen. Soweit es sich dabei um die gleiche Sprache handelt, werden sich die beteiligten Staaten möglichst über die Wahl eines und desselben Ausdruckes verständigen.

Die Staaten werden der genannten Regierung ferner ein Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage, sowie der andern Tage übermitteln, an denen in ihren Ländern Zahlung nicht gefordert werden kann.

Die Staaten, in denen für die Fähigkeit einer Person, sich wechselfähig zu verpflichten, ein anderes Gesetz als das des Heimatsstaats für massgebend erklärt ist, werden gleichfalls Sorge tragen, die Regierung der Niederlande davon in Kenntnis zu setzen.

Die Regierung der Niederlande wird die ihr auf Grund der vorstehenden Absätze gemachten Mitteilungen unverzüglich zur Kenntnis aller anderen Vertragsstaaten bringen.

Art. 25.

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Staaten und von dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der ihnen beigefügten Ratifikationsurkunden wird durch die Re-

gierung der Niederlande den Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beigetreten sind, auf diplomatischem Wege unverzüglich mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekannt geben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 26.

Die Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten, auch wenn sie auf den Haager Internationalen Konferenzen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts nicht vertreten waren.

Der Staat, der beizutreten wünscht, hat seine Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archiv der genannten Regierung hinterlegt werden wird.

Die Regierung der Niederlande wird unverzüglich allen Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beigetreten sind, beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 27.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Staaten, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechs Monate nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Staaten sechs Monate, nachdem die Regierung der Niederlande die im Art. 25 Abs. 4 und im Art. 26 Abs. 2 vorgesehenen Anzeigen erhalten ist.

Art. 28.

Sollte einer der Vertragsstaaten dieses Abkommen kündigen wollen, so ist die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande zu erklären, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen andern Staaten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung, die erst nach einer Frist von drei Jahren seit dem Tage der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden erfolgen kann, soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat, und erst ein

Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 29.

Der Staat, der von einem der im Art. 1 Abs. 2 und im Art. 22 Abs. 1 erwähnten Vorbehalte Gebrauch machen will, hat ihn in die Ratifikations- oder die Beitrittsurkunde aufzunehmen. Will er später auf den Vorbehalt verzichten, so hat er seine Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen; in diesem Falle finden die Bestimmungen des Art. 26 Abs. 3 und des Art. 27 Anwendung.

Der Vertragsstaat, der nachträglich von einem der oben erwähnten Vorbehalte Gebrauch machen will, hat seine Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen; auf diese Anzeige finden die Bestimmungen des Art. 28 Anwendung.

Art. 30.

Nach einer Frist von zwei Jahren seit der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden können fünf Vertragsstaaten an die Regierung der Niederlande ein begründetes Ersuchen um Einberufung einer Konferenz richten, welche die Frage zu prüfen haben würde, ob Zusätze oder Änderungen in die Wechselordnung oder dieses Abkommen eingeführt werden sollen.

In Ermangelung eines solchen Ersuchens wird die Regierung der Niederlande Sorge tragen, nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren seit der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden eine Konferenz zu dem bezeichneten Zwecke einzuberufen.

Art. 31.

Dieses Abkommen, welches das Datum des dreiundzwanzigsten Juli 1912 tragen soll, kann bis zum einunddreissigsten Juli 1913 in Haag von den Bevollmächtigten der Mächte unterzeichnet werden, die auf der Ersten oder Zweiten Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vertreten waren.

Einheitliche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Gezogener Wechsel.

Erstes Kapitel.

Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels.

Art. 1.

Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde und in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Art. 2.

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. 3.

Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 4.

Der Wechsel kann bei einem Dritten am Wohnorte des Bezogenen oder an einem anderen Orte zahlbar gestellt werden (Domizilwechsel).

Art. 5.

In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, dass die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so beträgt er fünf vom Hundert.

Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Art. 6.

Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Art. 7.

Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Wechselunterschriften keinen Einfluss.

Art. 8.

Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselfähig. Das Gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsmacht überschritten hat.

Art. 9.

Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

Er kann die Haftung für die Annahme ausschliessen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung ausschliesst, gilt als nicht geschrieben.

Zweites Kapitel.

Indossament.

Art. 10.

Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte: „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Sie können den Wechsel weiter indossieren.

Art. 11.

Das Indossament muss unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ebenso ist ein Indossament an den Inhaber nichtig.

Art. 12.

Das Indossament muss auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muss von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament ist auch gültig, wenn der Indossatar nicht bezeichnet ist oder wenn der Indossant sich darauf beschränkt hat, seine Unterschrift auf die Rückseite des Wechsels oder eines Anhangs zu setzen (Blankindossament).

Art. 13.

Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

Ist es ein Blankindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Wechsel durch ein Blankindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Wechsel weiterbegeben, ohne das Blankindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Art. 14.

Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerkes für die Annahme und die Zahlung.

Er kann verbieten, dass der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

Art. 15.

Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmässiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankindossament ist. Folgt auf ein Blankindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente gelten als nicht geschrieben.

Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder wenn ihm bei dem Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. 16.

Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, dass der Uebertragung des Wechsels ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt.

Art. 17.

Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung“, „zum Inkasso“, „in Prokura“ oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen, den Wechsel aber nur durch ein weiteres Prokura-Indossament übertragen.

Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Art. 18.

Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Sicherheit“, „Wert zum Pfande“ oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Prokura-Indossaments.

Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, dass dem Indossament ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt.

Art. 19.

Das Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Drittes Kapitel.

Annahme.

Art. 20.

Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Annahme vorgelegt werden.

Art. 21.

Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme verbieten, soweit es sich nicht um einen Domizilwechsel oder um einen Wechsel handelt, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

Er kann auch vorschreiben, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf.

Jeder Indossant kann, sofern nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme verboten hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

Art. 22.

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen sechs Monaten nach der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen.

Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Art. 23.

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahmeporgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

Der Bezogene kann verlangen, dass ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, dass diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Art. 24.

Die Annahme wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort „angenommen“ oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die blosse Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder muss er infolge eines besonderen Vermerkes innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorgelegt werden, so muss die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie stattfindet, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muss der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Art. 25.

Die Annahme muss unbedingt sein; sie kann aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt werden.

Jede andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels, die in der Annahmeerklärung enthalten ist, gilt als Verweigerung der Annahme. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalte seiner Annahmeerklärung.

Art. 26.

Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne zu bestimmen, durch wen die Zahlung bewirkt werden soll, so ist in der Annahmeerklärung anzugeben, wer die Zahlung leisten wird. Mangels einer solchen Angabe wird angenommen, dass sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsorte zu zahlen.

Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungs-orte befindliche Zahlstelle bezeichnen.

Art. 27.

Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Art. 47 und 48 gefordert werden kann.

Art. 28.

Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung gestrichen, bevor er den Wechsel aus der Hand gegeben hat, so gilt die Annahme als verweigert; der Bezogene haftet jedoch nach dem Inhalte seiner Annahmeerklärung, wenn er vor der Streichung den Inhaber des Wechsels oder eine Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, schriftlich von der Annahme in Kenntnis gesetzt hat.

Viertes Kapitel.

Wechselbürgschaft.

Art. 29.

Die Zahlung des Wechsels kann durch Wechselbürgschaft sicher gestellt werden.

Diese Sicherstellung kann von einem Dritten oder auch von einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, geleistet werden.

Art. 30.

Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt.

Sie wird durch die Worte „als Bürge“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von den Wechselbürgen zu unterschreiben.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Wechselbürgschaft, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder eines Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird. Mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. 31.

Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit dessen, für den er sich verbürgt hat, nichtig ist, es sei denn, dass ihre Nichtigkeit auf einem Formfehler beruht.

Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, kann gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen dessen Vormänner Rückgriff nehmen.

Fünftes Kapitel.

Verfall.

Art. 32.

Ein Wechsel kann gezogen werden
auf einen bestimmten Tag;
auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;
auf Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.

Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinander folgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Art. 33.

Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Hinsichtlich der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Frist für die Vorlegung zur Zahlung finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die bei Wechseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht für die Vorlegung zur Annahme gelten.

Art. 34.

Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes.

Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Vorlegungsfrist angenommen.

Art. 35.

Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt

an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig.

Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Die Ausdrücke „acht Tage“ oder „fünfzehn Tage“ bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

Der Ausdruck „halber Monat“ bedeutet fünfzehn Tage.

Art. 36.

Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tage an einem Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsorts abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsorts massgebend.

Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsorts entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, dass etwas anderes beabsichtigt war.

Sechstes Kapitel.

Zahlung.

Art. 37.

Der Inhaber hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werkstage zur Zahlung vorzulegen.

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Art. 38.

Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, dass sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Art. 39.

Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmässigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Art. 40.

Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Tage, an dem Zahlung gefordert werden kann, besitzt, es sei denn, dass der Aussteller die Zahlung in der angegebenen Währung oder Geldsorte vorgeschrieben hat (Effektivvermerk). Der Wert der fremden Geldsorte bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsorts. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen oder einem Indossanten die Bestimmung übertragen; in solchen Fällen muss diese Summe in der Landeswährung gezahlt werden.

Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, dass die Geldsorte des Zahlungsorts gemeint ist.

Art. 41.

Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Artikel 37 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen

Siebentes Kapitel.

Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung.

Art. 42.

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

1. wenn die Annahme verweigert worden ist;
2. wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs eröffnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat, sowie wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
3. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme verboten ist, der Konkurs eröffnet worden ist.

Art. 43.

Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muss durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

Der Protest mangels Zahlung muss am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werkstage erhoben werden.

Der Protest mangels Annahme muss innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung des Wechsels zur Annahme gilt. Ist im Falle des Art. 23 Abs. 2 der Wechsel am letzten Tage der Frist zum erstenmale vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden.

Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

Im Falle des Art. 42 Nr. 2 kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

Im Falle des Art. 42 Nr. 3 genügt zur Ausübung des Rückgriffs die Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Ausstellers eröffnet worden ist.

Art. 44.

Der Inhaber muss seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werkstage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“ auf den der Vorlegung folgen.

Jeder Indossant muss innerhalb zweier Tage seinem unmittelbaren Vormanne von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Frist läuft vom Empfange der vorhergehenden Nachricht.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, dass sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die blosse Rücksendung des Wechsels. Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, dass er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

Art. 45.

Der Aussteller sowie jeder Indossant kann durch den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, behufs Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und den unmittelbaren Vormann sowie den Aussteller zu benachrichtigen. Der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten. Lässt der

Inhaber ungeachtet dieses Vermerkes Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatze der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

Art. 46.

Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Art. 47.

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die nicht angenommene oder nicht gezahlte Wechselsumme mit den etwa bedungenen Zinsen;
2. Zinsen zu fünf vom Hundert seit dem Verfalltag;
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten an den Vormann und den Aussteller sowie die anderen Auslagen;
4. eine Provision, die mangels besonderer Vereinbarung ein Sechstel vom Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden nach der Wahl des Inhabers auf Grund des öffentlich bekannt gemachten Diskontsatzes (Satz der Zentralnotenbank) oder des Marktsatzes berechnet, der am Tage des Rückgriffs am Wohnorte des Inhabers gilt.

Art. 48.

Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrags zu fünf vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Provision von der Hauptsumme des Wechsels, die nach den Vorschriften des Art. 47 Nr. 4 berechnet wird.

Art. 49.

Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt zu verlangen, dass ihm gegen Entrichtung der Rückgriffsumme der Wechsel mit dem Protest und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner austreichen.

Art. 50.

Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, dass dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muss ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Art. 51.

Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerkes den Rückgriff dadurch nehmen, dass er einen neuen, nicht domizilierten Sichtwechsel auf einen seiner Vormänner zieht (Rückwechsel).

Der Rückwechsel umfasst, ausser den in den Artikeln 47 und 48 angegebenen Beträgen, die Mäklergebühr und die Stempelgebühr für den Rückwechsel.

Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Wohnorte des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

Art. 52.

Mit der Versäumung der Fristen
für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,
für die Erhebung des Protestes mangels Annahme
oder mangels Zahlung,
für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Ver-
merkes „ohne Kosten“

verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten,
den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten,
mit Ausnahme des Annehmers.

Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vor-
legung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert
er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung
Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Ver-
merkes ergibt, dass der Aussteller nur die Haftung für
die Annahme hat ausschliessen wollen.

Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament
enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Art. 53.

Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder
der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüber-
windliches Hindernis entgegen (Fall der höheren Gewalt),
so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen
verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren
Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich
zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Bei-
fügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf
dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen
finden die Vorschriften des Art. 44 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muss der Inhaber den
Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vor-
legen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als dreissig Tage nach
Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass
es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte
Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreissigtägige Frist von
dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem
Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nach-
richt kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben
werden.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er beauftragt hat, den Wechsel vorzulegen oder Protest zu erheben, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Achtes Kapitel.

Ehreneintritt (Intervention).

Art. 54.

Der Aussteller sowie jeder Indossant kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

Der Wechsel kann unter den in diesem Kapitel bezeichneten Voraussetzungen zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten angenommen oder bezahlt werden.

Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder bereits aus dem Wechsel Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder zahlen.

Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

I. E h r e n a n n a h m e.

Art. 55.

Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, dass es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme verboten ist.

Der Inhaber kann die Ehrenannahme zurückweisen, auch wenn sie von einer Notadresse angeboten wird.

Lässt er die Ehrenannahme zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen seine Vormänner.

Art. 56.

Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Art. 57.

Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen

worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Art. 47 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und des etwa erhobenen Protestes verlangen.

II. Ehrenzahlung.

Art. 58.

Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

Sie muss spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

Art. 59.

Ist der Wechsel zu Ehren angenommen oder sind Personen angegeben, die im Notfalle zahlen sollen, so muss der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Stellen am Zahlungsorte vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und ihre Nachmänner frei.

Art. 60.

Die Ehrenzahlung muss den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müsste, mit Ausnahme der im Art. 47 Nr. 4 bezeichneten Provision.

Weist der Inhaber eine solche Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Art. 61.

Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Art. 62.

Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

Neuntes Kapitel.

Vervielfältigung und Abschriften.

I. Vervielfältigung.

Art. 63.

Der Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden.

Die Exemplare müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein, widrigenfalls jedes Exemplar als besonderer Wechsel gilt.

Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Exemplare verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, dass er in einem einzigen Exemplar ausgestellt ist. Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Exemplaren zu wiederholen.

Art. 64.

Wird ein Exemplar bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Exemplaren, auch wenn sie nicht den Vermerk tragen, dass durch die Zahlung auf ein Exemplar die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jedem angenommenen Exemplar, das ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

Hat ein Indossant die Exemplare an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner

aus allen Exemplaren, die ihre Unterschrift tragen und nicht zurückgegeben worden sind.

Art. 65.

Wer ein Exemplar zur Annahme versendet, hat auf den anderen Exemplaren den Namen dessen anzugeben, bei dem sich das versendete Exemplar befindet. Dieser ist verpflichtet, es dem gehörig ausgewiesenen Inhaber eines andern Exemplars auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen,

1. dass ihm das zur Annahme versendete Exemplar auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist,
2. dass die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf ein anderes Exemplar zu erlangen war.

II. A b s c h r i f t e n.

Art. 66.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

Die Abschrift muss die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muss angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Art. 67.

In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem gehörig ausgewiesenen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, dass ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

Zehntes Kapitel.

Fälschung und Änderungen.

Art. 68.

Ist eine Unterschrift, sei es auch die des Ausstellers oder des Annehmers, gefälscht, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Unterschriften nicht berührt.

Art. 69.

Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die den Wechsel nach der Änderung unterschrieben haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte.

Elftes Kapitel.

Verjährung.

Art. 70.

Die wechselfähigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltage.

Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“ vom Verfalltage.

Die Rückgriffsansprüche der Indossanten gegeneinander und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Art. 71.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zwölftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 72.

Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen mit dem Wechsel vorzunehmenden Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung können nur an einem Werktag stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muss, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Im übrigen werden Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Art. 73.

Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Gesetzliche oder richterliche Respekttage sind unzulässig.

Dreizehntes Kapitel.

Geltungsbereich der Gesetze.

Art. 74.

Die Fähigkeit einer Person, sich wechselfähig zu verpflichten, bestimmt sich nach dem Gesetze des Staates, dem sie angehört. Erklärt dieses Gesetz das Gesetz eines anderen Staates für massgebend, so ist das letztere Gesetz anzuwenden.

Wer nach dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Gesetze nicht wechselfähig ist, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn er die Verbindlichkeit im Gebiet eines Staates übernommen hat, nach dessen Gesetzen er wechselfähig ist.

Art. 75.

Die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist.

Art. 76.

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts erforderlich sind, bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Zweiter Abschnitt.

Eigener Wechsel.

Art. 77.

Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde und in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;

3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Art. 78.

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehältlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsorts gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Art. 79.

Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen im Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über

- das Indossament (Art. 10 bis 19),
- die Wechselbürgschaft (Art. 29 bis 31),
- den Verfall (Art. 32 bis 36),
- die Zahlung (Art. 37 bis 41),
- den Rückgriff mangels Zahlung (Art. 42 bis 49, 51 bis 53),
- die Ehrenzahlung (Art. 54, 58 bis 62),
- die Abschriften (Art. 66 und 67),
- die Fälschungen und Änderungen (Art. 68 und 69),
- die Verjährung (Art. 70 und 71),
- die Feiertage, die Fristbestimmung und das Verbot der Respekttage (Art. 72 und 73),
- den Geltungsbereich der Gesetze (Art. 74 bis 76).

Ferner gelten für den eigenen Wechsel die Vorschriften über Domizilwechsel (Art. 4 und 26), über den Zinsvermerk (Art. 5), über die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Art. 6) und über die Folgen

der Unterschrift einer Person, die wechselunfähig ist (Art. 7) oder ohne Vertretungsmacht handelt oder ihre Vertretungsmacht überschreitet (Art. 8).

Art. 80.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Art. 22 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen; die Sichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Art. 24); die Sichtfrist läuft dann vom Tage des Protestes.
